

- Kirschlauf Auf

Grenzschutzabteilung Nord 3
- I/S - Az.: 10 / 7110 / 83

Gifhorn, den 15.11.1983

2./GSA Nord 3
Eing. 17. NOV 1983
Erstellt
Br. 3. 1039/83 Sk

- 2. *Umschlag alle Streifenführer (abreichen können mit Vermerk)*
- 3. *Original 10. Befehlsgabte*

Betr.: Sicherungsmaßnahmen und Grenzfahndung bei Staatsbesuchen und aus besonderem Anlaß

Bezug: GSK Nord - II - Az.: 10/4306/83 vom 04.11.1983

- 4. *Einige Abhaltung E-unterlagen - keine*

O.a. Bezug wird zur Kenntnismahme und Beachtung übersandt.

1. Zu Ziff. 5.2. wird ergänzend befohlen, daß in jedem Fall auch der EO unverzüglich zu benachrichtigen ist.
2. Festgenommene Personen sind von den Grenzstreifen im Zuge der Fahndungsmaßnahmen für die Bereiche Landkreis Gifhorn und Stadtkreis Wolfsburg
 der KPI, 7. K., Heßlinger Str., Wolfsburg,
 für den Landkreis Helmstedt
 dem PA Helmstedt, 7. K., Elzweg 4, Helmstedt
 zuzuführen.
3. Die Streifenführer sind durch die Hundertschaften zu belehren.
4. Die mit GSA IV/6 -I/S- Az.: 10/7710/80 v. 11.04.1980 übersandte Verfügung GSK Nord (I/S Az.: 10/7110/80 vom 19.03.1980) wird aufgehoben.

(Schubarth-Engelschall)

Verteiler:

- D 1 dazu: EO-Akte
- OyD-Akte
- I/S-Entwurf

Betr.: Sicherungsmaßnahmen und Grenzfehndung bei
Staatsbesuchen oder aus besonderem Anlaß

Bezug: 1) GS-Dir. - II - PK 2162 v. 25.2.1980 - nur GSK -
(mit den dazu ergangenen Änderungen/Ergänzungen)
2) GSK Nord - I/S - Az.: 10/7110/80 v. 19.3.1980

1. Bei Staatsbesuchen oder sonstigen Anlässen, bei denen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder die eine intensive Grenzfehndung zur Folge haben, wird das GSK Nord informiert
 - durch die GS-Direktion
 - durch das GS-Amt Braunschweig
- 1.1 GSK Nord gibt diese Information fernschriftlich an die zum Grenzschutz (§ 2 BGS) eingesetzten Verbände des BGS weiter.

Die Dienststellen der Zollverwaltung werden durch das GS-Amt Braunschweig unmittelbar informiert.
2. Derartige Ankündigungen enthalten in der Regel:
 - Amt und Name des Staatsgastes
 - Einzelheiten über Ort und Zeitraum
 - die durch BMI festgelegte Gefährdungsstufe
 - ein Stichwort, mit dem die entsprechenden Maßnahmen ausgelöst werden
3. Gefährdungsstufen und ihre Bedeutung
 - 3.1 Gefährdungsstufe 1

Die Person ist erheblich gefährdet, mit einem Anschlag ist zu rechnen.
 - 3.2 Gefährdungsstufe 2

Die Person ist gefährdet, ein Anschlag ist nicht auszuschließen.
 - 3.3 Gefährdungsstufe 3

Eine Gefährdung der Person ist nicht auszuschließen.

4. Stichworte zur Intensivierung der Personenkontrolle an den Grenzen:

Mit dem im voraus festgelegten und durch die Grenzschutzdirektion (Fahndungsleitstelle) im Bedarfsfall ausgelösten Stichwort (z.B. "Totale" oder "Blitzschlag") wird die totale Personenkontrolle für den grenzüberschreitenden Verkehr (Ausreise) angeordnet, wenn es während des betr. Staatsbesuches oder des besonderen Anlasses zu einem Zwischenfall (z.B. Attentat) gekommen ist. Wenn sich diese Personenkontrolle und die spezielle Grenzfehndung auch auf den Bereich der "grünen Grenze" an der Grenze zur DDR erstrecken soll, wird das betr. Stichwort auch an das GSK Nord übermittelt. GSK Nord gibt das betr. Stichwort in einem derartigen Fall an die zum Grenzschutz (§ 2 BGSg) eingesetzten Verbände weiter.

5. Maßnahmen der zum Grenzschutz (§ 2 BGSg) eingesetzten Verbände:

5.1 Eingang einer fernschriftlichen Information des GSK Nord über einen bevorstehenden Staatsbesuch oder einen sonstigen bes. Anlaß:

Vorgang z.K. nehmen und sicherstellen, daß I/S - sowie nach Dienstsclluß: die betr. OvD - über den Sachverhalt informiert sind. Keine weiteren Maßnahmen, falls diese nicht ausdrücklich dem betr. Text zu entnehmen sind.

5.2 Eingang eines angekündigten Stichwortes oder der Anordnung spezieller Grenzfahndungen:

- alle eingesetzten bzw. noch einzusetzenden Grenzstreifen sind über den gesamten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen; ggf. wird gesondert ein verstärkter Streifeninsatz in Absprache mit GZD angeordnet.

- Personen, die verdächtigt sind, z.B. an einem Attentat auf einen Staatsgast beteiligt gewesen zu sein oder einer zur besonderen Fahndung aus-
geschriebenen Person zu entsprechen, sind anzuhalten und vorläufig festzunehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen; auf §§ 127 und 128 StPO wird hingewiesen;
- die Personalien festgenommener Personen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Festnahme unverzüglich fernmündlich zu melden:
 - dem Bundesminister des Innern - FLZ -
Tel.: 02221/785411
 - der Sicherungsgruppe des BKA, Tel.: 02221/352041
oder mit SOFORT-FS (Telex-Nr. 088 5538 bkasg)
 - der GS-Direktion Koblenz, Tel.: 0261/399271
 - dem GSK Nord - Tel.: 0511/6795 - 1
 - dem Zollkommissariat des betr. Bereiches
 - dem Grenzschutzamt Braunschweig, Tel.: 0531/340851

6. Bezug 2) wird hiermit aufgehoben.

I. V.

Zimmer

Verteiler:

B 1b - je 7 Ausf.

OvD-Aktei, StB LZ

nachr.:

GS-Amt Braunschweig

OFD Hannover